

11. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 10.05.2000 festgestellte und zuletzt durch den 10. Änderungsbeschluss vom 15.07.2019 geänderte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung **Moorrandgraben** wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend Aufgeführte Grundstück zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Minden-Lübbecke

Gemeinde Hille

Gemarkung Hille

Flur 13 Flurstück 192

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Minden-Lübbecke

Stadt Petershagen

Gemarkung Maaslingen

Flur 8 Flurstück 26
Flur 9 Flurstücke 73, 75

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 24 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Gemeinde Hille und der Stadt Petershagen zugesandt.
4. Die Eigentümerin des zugezogenen Grundstückes ist Teilnehmerin der durch Flurbereinigungsbeschluss vom 10.05.2000 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung „Moorrandgraben“ mit Sitz in Lübbecke-Gehlenbeck. Der Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheidet als Teilnehmer der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung „Moorrandgraben“ aus, bleibt aber Teilnehmer der Flurbereinigung Ösper-Maaslingen Az.:33 B-81905-.

Gründe

Der Ausschluss der Flurstücke aus dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Moorrandgraben ist mit den Zielsetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FlurbG zu vereinbaren, da eine Neuordnung dieser Flurstücke nicht der Zielerreichung des Einleitungsbeschlusses vom 10.05.2000 dient. Eine Neuordnung dieser Grundstücke bezweckt weder eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft noch eine Förderung der allgemeinen Landeskultur oder der Landentwicklung.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Flurbereinigungsziel. Durch eine Überarbeitung der genehmigten Planung des Moorrandgrabens besteht kein weiterer Flächenbedarf mehr.

Weitergehende Austausche von Grundstücken in den auszuschließenden Bereichen sind nicht mehr erforderlich. Durch den Ausschluss von Flurstücken aus dem ursprünglichen Verfahrensgebiet wird dieser Tatsache Rechnung getragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Bezirksregierung Detmold, 32756 Detmold,

erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de.



Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Im Auftrag

(Tombrink)
Planungsdezernent